

Verhaltenskodex zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gem. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

1. Die SIGMA Inklusionsbetrieb gemeinnützige GmbH setzt sich dafür ein, dass ihre satzungsgemäßen Aufgaben so erfüllt werden, dass die Menschenrechte und umweltbezogene Aspekte respektiert und geschützt werden. Wir haben daher beiliegende Grundsatzerklärung unseres Gesellschafters auf unserer Homepage veröffentlicht. Sie ist Bestandteil dieses Verhaltenskodex.
2. Unternehmen, die die SIGMA Inklusionsbetrieb gGmbH mit Waren beliefern oder für diese Dienstleistungen erbringen, sind unmittelbare Vertragspartner i. S. d. LkSG.
3. Um die menschenrechts- und umweltbezogene Verantwortung der SIGMA Inklusionsbetrieb gGmbH effektiv umsetzen zu können, ist es notwendig, zusammenzuarbeiten. Dieser Verhaltenskodex fasst die Erwartungen zusammen, die wir an unsere Vertragspartner haben. Wir arbeiten ausschließlich mit Vertragspartnern zusammen, die sich den gleichen Grundsätzen verpflichtet haben bzw. verpflichten.
4. Wir schätzen die Beziehungen zu unseren Vertragspartnern und sind daher fair, offen und transparent im Umgang mit ihnen. Im Gegenzug erwarten wir von unseren Vertragspartnern, dass diese unser Engagement für ethische, sichere und verantwortungsvolle Geschäftspraktiken teilen.
Der Vertragspartner sichert daher zu, dass er sich bei der Zusammenarbeit mit der SIGMA Inklusionsbetrieb gGmbH gleichermaßen an die im Verhaltenskodex dargelegten Grundsätze hält. Im Rahmen der geltenden Gesetze und aktuellen Rechtsprechung sichert er zu, dass er auch die jeweiligen Subunternehmer, die zur Herstellung seines Produktes oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der entsprechenden Dienstleistung erforderlich sind, in vertraglich geeigneter Weise zur Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex dargelegten Grundsätze verpflichtet.
5. Der Vertragspartner der SIGMA Inklusionsbetrieb gGmbH räumt diesen ein Prüf- und Auskunftsrecht für folgende Fälle ein:
 - zur Durchführung eines angemessenen Risikomanagements und einer Risikoanalyse
 - im Falle eines begründeten Verdachts der Verletzung der in diesem Verhaltenskodex dargelegten und zugesicherten Grundsätze
 - anlassbezogen, wenn mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage (z. B. Einführung neuer Produkte, Projekte) zu rechnen ist
 - einmal jährlich zur Überprüfung der Wirksamkeit ergriffener Präventionsmaßnahmen
 - im Falle der Überprüfungspflicht durch Dritte im Rahmen der Lieferkette
 - im Falle von Anordnungen durch Behörden

Vor der Wahrnehmung des Prüf- und Auskunftsrechtes sichert die SIGMA Inklusionsbetrieb gGmbH eine angemessene rechtzeitige Ankündigung gegenüber dem Vertragspartner zu.

6. Die unter Punkt 3 erwähnte Zusammenarbeit erfordert, dass der Vertragspartner regelmäßige verpflichtende Schulungen und Weiterbildungen aller in Zusammenhang zu den konkreten vertraglichen Beziehungen eingesetzten Mitarbeitenden durch die SIGMA Inklusionsbetrieb gGmbH während der Arbeitszeit in seinem Unternehmen zulässt, soweit solche von der SIGMA Inklusionsbetrieb gGmbH angeboten werden. Den Kreis der teilnehmenden Mitarbeitenden legt der Vertragspartner fest.
7. Der unmittelbare Vertragspartner sichert zu, die SIGMA Inklusionsbetrieb gGmbH über wesentliche Verstöße seiner Mitarbeitenden zu informieren, die in einem engen Zusammenhang zu der konkreten vertraglichen Beziehung stehen und Einfluss auf die gesetzlichen Sorgfaltspflichten haben können.
8. Sollte die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht durch den Vertragspartner unmittelbar bevorstehen oder bereits eingetreten sein, sichert dieser zu, dass angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen werden und er an diesen mitwirkt, um diese Verletzung zu verhindern sowie gemäß § 7 Abs.2 S.3 Nr.1 bis 3 LkSG nach einem konkreten Zeitplan zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Die SIGMA Inklusionsbetrieb gGmbH sichert zu, dass diese festgestellten Verletzungen dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden und diesem eine angemessene Frist gesetzt wird, um das Verhalten mit den in diesem Verhaltenskodex formulierten Grundsätzen in Einklang zu bringen. Sollten die Verletzungen nicht in angemessener Zeit beendet werden können, sichert der Vertragspartner zu, dies der SIGMA Inklusionsbetrieb gGmbH unverzüglich mitzuteilen. In Betracht zu ziehen ist auch eine Vertragsanpassung nach §§ 315 ff BGB oder die zeitweise Aussetzung der Geschäftsbeziehung.
9. Im Falle eines verschuldeten Verstoßes des Vertragspartners gegen die vertraglichen Grundsätze aus diesem Verhaltenskodex ist die SIGMA Inklusionsbetrieb gGmbH zur außerordentlichen Kündigung nach § 7 Abs.3 LkSG berechtigt, sofern die Fortsetzung des Vertrages aufgrund der Verletzung der vertraglichen Pflichten aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sich derart auf das Vertragsverhältnis auswirkt, dass die Fortsetzung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und Abwägung der beiderseitigen Interessen bis zum Ablauf einer ordentlichen Beendigung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist und kein milderer Mittel zur Verfügung steht. Als milderer Mittel gilt insbesondere der erfolglose Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder eine Abmahnung. Der unmittelbare Vertragspartner ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn die SIGMA Inklusionsbetrieb gGmbH ihre Sorgfaltspflichten derart verletzt, dass dies Ausstrahlungswirkung auf die gesamte Lieferkette hat und sich der Vertragspartner in jeder Hinsicht menschenrechtskonform verhalten hat.
10. Die SIGMA Inklusionsbetrieb gGmbH behält sich ausdrücklich vor, diesen Verhaltenskodex jederzeit anzupassen, sollte dies auf Grundlage der von ihr regelmäßig durchgeführten Risikoanalyse notwendig sein.

Hiermit erkläre ich mich/wir uns, zur Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex beschriebenen Grundsätze einverstanden.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift